

Die Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für sportfremde Zwecke verwendet werden. Eine kurzfristige anderweitige Verwendung ist auch ohne Genehmigung zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb oder die Hygiene nicht beeinträchtigt werden oder Schäden an den Anlagen oder deren Einrichtungen nicht zu erwarten sind.

(2) Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Benutzung dieser Anlagen für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hallen- und Freibäder sind in der Regel von der kostenfreien Benutzung ausgenommen. Die Benutzung der Hallen- und Freibäder durch die Schulen ist stets kostenfrei.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sportstätten anderer Träger sind sonstigen Benutzergruppen, insbesondere den Schulen, für sportliche Zwecke gegen Erstattung der durch die Benutzung entstandenen Ausgaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt werden.

(4) Die Träger von öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln geförderten Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stellen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Schulen Benutzerpläne auf, in denen vorrangig der Schul- und Hochschulsport und sodann der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

Dieses Rundschreiben wird nur im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An alle
nachgeordneten schulischen Dienststellen

Nr. 18 **Landesgesetz über die
öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-
Pfalz (Sportförderungsgesetz — SportFG —) vom 9. De-
zember 1974 (GVBl. S. 597); hier: Benutzung von Sport-,
Spiel- und Freizeitanlagen in und durch Schulen**

Rundschreiben des Kultusministeriums vom 29. 1. 1975
— IV A 4/5 Tgb.Nr. 1032 —

Am 1. Januar 1975 ist das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die wichtigsten Grundsätze für sachgemäße Spielplatzbereiche, eine funktionsgerechte Einordnung von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in die Landesplanung und Bauleitplanung und die Sicherung und Benutzung der vorhandenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen zum Gegenstand eines Landesgesetzes gemacht.

Von besonderer Bedeutung für die Schulen sind die Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes, die nachstehend abgedruckt werden:

§ 15

Sicherung und Nutzung

(1) Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, müssen wie vorgesehen verwendet und erhalten werden.